Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **3 (1912)**

Heft 2

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Das Landwirtschaftsdepartement der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat folgenden Beschluss gefasst, der sich auf die Verwendung von *Saccharin in Nahrungsmitteln* bezieht und am 1. April 1912 in Kraft getreten ist.

Da dieser Beschluss (« Food Inspection Decision No. 142 ») allgemeines Interesse bietet, so wird er auch hier bekannt gegeben.

« In Erwägung der von seiten der Saccharinfabrikanten in einer Audienz vor uns abgegebenen Erklärungen, in Erwägung ferner der von ihren Rechtsvertretern eingereichten Beschwerden, in Erwägung endlich der auf unsere Anordnung hin von Beamten des Landwirtschaftsdepartements eingebrachten Anträge verfügen wir:

dass die Verwendung von Saccharin in normalen Lebensmitteln, im Bereiche des « Food and Drugs Act » (Lebensmittelgesetz), eine Gesetzesübertretung ist und bestraft werden wird.

Zwar fand die Rekursinstanz nicht, dass die Verwendung von Saccharin in kleinen Mengen (bis zu 0,3 gr täglich) in Nahrungsmitteln gesundheitsschädlich sei. Jedoch konstatierte genannte Instanz, dass Saccharin, sobald es in Mengen von *über 0,3 gr per Tag* während längerer Zeit genossen wird, die Verdauung zu stören vermag, und der « Food and Drugs Act » bestimmt, dass diejenigen Lebensmittel gefälscht seien, die irgendwelchen Zusatz giftiger oder anderer Stoffe enthalten, durch welche sie gesundheitsschädlich werden können.

Die Chemische Abteilung des Landwirtschaftsdepartements berichtet, dass in mehr als fünfzig Arten von Lebensmitteln des täglichen Gebrauches Saccharin gefunden worden sei. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass, wenn die Verwendung von Saccharin in Nahrungsmitteln gestattet wird, der Konsument sehr wohl Tag für Tag über 0,3 gr zu sich nimmt, d. h. ein Quantum, welches nach der Ansicht der Rekursinstanz imstande ist, Verdauungsstörungen hervorzurufen. Andrerseits wird von den Fabrikanten hervorgehoben, die Süsskraft des Saccharins sei so gross, dass bei einer normalen Nahrungszufuhr in den Körper die täglich absorbierte Saccharinmenge nicht 0,3 gr überschreiten würde, ein Quantum, welches von der Rekursinstanz als unschädlich befunden worden.

Wie dem auch sei, soviel geht aus dem Gutachten der Rekursinstanz klar hervor, dass der Saccharinzusatz an Stelle von Zucker die Qualität der Nahrungsmittel herabmindert. Saccharin wird in Lebensmitteln einzig als Süssstoff verwendet und in diesem Falle ersetzt es eine äquivalente Süsskraft des Zuckers. Zucker hat aber einen Nährwert und Saccharin nicht. Es ist daher augenscheinlich, dass mit Saccharin versüsste, normale Lebensmittel vom Standpunkte des Lebensmittelgesetzes aus verfälscht sind.

Bei Erlass dieser Verfügung sind wir der Tatsache wohl bewusst, dass Leuten, die an gewissen Krankheiten leiden, von den Aerzten der Genuss von Zucker verboten wird. In derartigen Fällen wird Saccharin oft als Ersatz-Süssstoff verschriehen. Diese Verfügung will nun in keiner Weise gegen eine solche Verwendung des Saccharins einschreiten. Der « Food and Drugs Act » bestimmt, dass ein saccharinhaltiges Produkt, auf welchem deutlich vermerkt ist, dass es für solche Personen bestimmt sei, welche krankheitshalber sich des Zuckers enthalten müssen, in die Klasse der Drogen fällt und von dieser Verfügung nicht betroffen wird. »